

# Friedhofsgebührensatzung

## Satzung

### über die Erhebung von Friedhofsgebühren

### der Gemeinde Niederhausen vom 03.12.2019

Der Gemeinderat hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

#### § 1

##### Allgemeines

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

#### § 2

##### Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind:

1. Bei Erstbestattungen die Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz verantwortlich sind und der Antragsteller,
2. Bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

#### § 3

##### Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

- (1) Die Gebührensschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- (2) Die Gebühren werden nach der im Gebührenbescheid festgesetzten Frist fällig.

#### § 4

##### Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2020 in Kraft.

55585 Niederhausen, den 04.12. 2019  
Ortsgemeinde Niederhausen  
Die Ortsbürgermeisterin

  
(Christine Mathern)



Anlage

## Anlage zur Friedhofsgebührensatzung

### I. Reihengrabstätten

1. Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für Verstorbene
  - a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 390,00 EUR
  - b) vom vollendeten 5. Lebensjahr ab 550,00 EUR
  - c) Urnenreihengrabstätte 390,00 EUR
  - d) Urnenreihengrabstätte im Rasengrabfeld 1.500,00 EUR
  - e) Zusätzliche Beisetzung einer Urne an Berechtigte nach § 13a der Friedhofssatzung (gemischte Grabstätten) 390,00 EUR

### II. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten

1. a) Verleihung des Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für
    - aa) eine Einzelgrabstätte 710,00 EUR
    - ab) eine Doppelgrabstätte 1.420,00 EUR
  - b) Für die Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Ablauf der ersten Nutzungszeit werden die gleichen Gebühren wie nach Buchst. aa) und ab) erhoben.
  - c) Für die Verlängerung des Nutzungsrechts an Wahlgrabstätten nach Buchstabe a bei späteren Bestattungen je Jahr für eine
    - ba) Einzelgrabstätte 24,00 EUR
    - bb) Doppelgrabstätte 48,00 EURSoweit bei der Verlängerung volle Jahre nicht erreicht werden, bemisst sich die Gebühr nach dem abgelaufenen Teil des Jahres
- 
2. a) Verleihung des Nutzungsrechts an einer Urnenwahlgrabstätte für die Dauer der Nutzungszeit durch Berechtigte nach Nr. 1 Buchst. a)
    - aa) Urnenwahlgrabstätten 660,00 EUR
    - ab) Urnenwahlgrabstätte im Rasengrabfeld 2.000,00 EUR
  - b) Für die Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Ablauf der ersten Nutzungszeit werden die gleichen Gebühren wie nach Buchst. aa) und bb) erhoben.
  - c) Für die Verlängerung des Nutzungsrechts an Wahlgrabstätten nach Buchstabe a bei späteren Bestattungen je Jahr für eine
    - ba) Urnenwahlgrabstätte 22,00 EUR
    - bb) Urnenwahlgrabstätte im Rasengrabfeld 50,00 EURSoweit bei der Verlängerung volle Jahre nicht erreicht werden, bemisst sich die Gebühr nach dem abgelaufenen Teil des Jahres

### **III. Ausheben und Schließen der Gräber**

Das Ausheben und Schließen der Gräber wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldern als Auslagen zu ersetzen.

### **IV. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen**

Das Ausgraben und Umbetten von Leichen wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldern als Auslagen zu ersetzen.

### **V. Beschaffung, Gravur und Verlegung der Gedenkplatten im Rasengrabfeld**

Die Beschaffung, Gravur und Verlegung der Gedenkplatten wird durch von der Gemeinde beauftragte Personen oder durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten werden den Gebührenschuldern in Rechnung gestellt bzw. sind von diesen als Auslagen zu erstatten.

### **VI. Benutzung der Leichenhalle**

- |   |           |
|---|-----------|
| 1. Für die Aufbewahrung                                 |           |
| a) einer Leiche/ Asche für jeden angefangenen Tag       | 30,00 EUR |
| 2. Für die Reinigung nach Ausschmückung der Trauerhalle | 70,00 EUR |

### **VII. Genehmigungsgebühren**

- |   |           |
|---|-----------|
| 1. Für die Genehmigung zur Errichtung von Grabmälern, Gedenkplatten und dergleichen werden erhoben: | 60,00 EUR |
|---|-----------|

### **VIII. Grabräumgebühr**

Für die Räumung der Grabstätte durch die Gemeinde nach Ablauf der Ruhe- bzw. der Nutzungszeit

für Reihengrabstätten bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	150,00 EUR
für Reihengrabstätten ab dem vollendeten 5. Lebensjahr	350,00 EUR
für Urnenreihengrabstätten	250,00 EUR
für Urnenwahlgrabstätten	250,00 EUR
für Wahleinzelngrabstätten	350,00 EUR
für Wahldoppelgrabstätten	450,00 EUR

Für die Urnen im Rasengrabfeld entsteht keine Grabräumgebühr.

Ein Inflationsausgleich findet nicht statt.